

# BPR BS

Bezirkspersonalrat für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen  
beim Regierungspräsidium Stuttgart

---

## RUNDSCHREIBEN Nr. 4 Dez. 2015

### Themen:

1. **Beförderungen nach A 11 zum August 2015**
2. **Mitarbeitergespräch**
3. **Beförderung nach A 14 zum Oktober 2015**
4. **Beteiligung des ÖPR beim A14 Ausschreibungsverfahren**
5. **Rekonvaleszenz**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

der Bezirkspersonalrat bittet Sie darum, die folgenden Informationen in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen



Otto Deubel  
Vorsitzender

#### **Mitglieder des Bezirkspersonalrates:**

Otto Deubel (Vorsitzender), Franz-Peter Penz (L. i. A., stellvertr. Vorsitzender),  
Anni Combé-Walter (Vorstandsmitglied), Gerhardt Hurich (Vorstandsmitglied), Martin Clausnitzer, Johanna Haible-Lehle,  
Brigitte Klein, Jörg Sattur, Andreas Scheibel (L. i. A.), Joachim Schöllhorn, Elisabeth Utz

Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten: Helmut Mayer

#### **Verteiler:**

5 Exemplare für den Örtlichen Personalrat (mit der Bitte um Aushang), 1 Exemplar für die Beauftragte für  
Chancengleichheit, 1 Exemplar für die Schulleitung

---

#### **Bezirkspersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Regierungspräsidium Stuttgart**

Postfach 10 36 42 ♦ 70031 Stuttgart, ♦ Dienstgebäude: Industriestr. 5, 70565 Stuttgart-Vaihingen ♦ Fax: 0711 904-17095 ♦  
Tel.: 0711 904-17070, -17073 (Vorsitz) ♦ E-Mail: otto.deubel@rps.bwl.de ♦ Sekretariat: monja.kambersky@rps.bwl.de

**BPR-Rundschreiben digital:** <https://rpinternet.service-bw.de/rps/Abt7/Personalvertretung/Seiten/Bezirkspersonalraete.aspx>

# 1. Beförderungen nach A 11 zum August 2015

Im zweiten Beförderungsprogramm 2015 für Technische Lehrerinnen und Lehrer an Beruflichen Schulen standen zum 1. August 15 Beförderungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Verteilung auf die geöffneten Jahrgänge ist in der Tabelle dargestellt.

Beförderungsjahrgang	TL/TLin in den Beförd. Jahrg.*	Notenvorgabe KM	aktuelle dienstliche Beurteilung	Beförderungen im RPS
bis 1997	5	mind.2,5	0	0
1998 bis 2001	12	mind.2,0	7 x 2,0 1 x 2,5	0
2002	5	mind.1,5	4 x 2,0 1 x 3,0	0
2003	10	mind.1,5	1 x 1,0 1 x 1,5 6 x 2,0 1 x 2,5 1 x 3,0	2
2004	23	mind.1,5	12 x 1,5 7 x 2,0 2 x 2,5 1 x 3,5	12
2005	18	1,0	1 x 1,0 12 x 1,5 3 x 2,0 1 x 2,5	1
<b>insgesamt</b>	<b>73</b>		<b>57</b>	<b>15</b>

\*= alle Kolleginnen und Kollegen (inkl. Beurlaubungen und Verzichtserklärungen)

Das nächste Beförderungsprogramm nach A11 wird zum Februar 2016 erwartet.

## 2. Mitarbeitergespräche

An einigen Schulen werden bereits Mitarbeitergespräche durchgeführt bzw. es ist von den Schulleiter/innen beabsichtigt diese einzuführen.

Nach Auffassung des KMs ist die VwV „Dienstliche Beurteilung Abs. II Beratungsgespräch“ die rechtliche Grundlage für Mitarbeitergespräche. Dies führt in der Praxis allerdings zu einigen Problemen, da die Begriffe „Beratungsgespräch“ und „Mitarbeitergespräch“ inhaltlich nicht deckungsgleich sind.

Mitarbeitergespräche sind ein Instrument der Personalführung und werden in diesem Zusammenhang folgendermaßen verstanden.

- Sie finden regelmäßig und systematisch mit allen KollegInnen oder einem zuvor definierten Teil des Kollegiums statt,
- Sie sind anlassfrei und losgelöst von Alltagssituationen,
- Sie sollen deutlich von einer dienstlichen Beurteilung getrennt werden,

- Sie finden auf gleicher Augenhöhe statt und verlangen eine gleichrangige Vorbereitung,
- Sie sind vertraulich.

Demgegenüber kann ein/e Schulleiter/in sehr wohl auch Beratungsgespräche anlassbezogen mit einzelnen Kolleginnen/Kollegen führen.

Um regelmäßig und systematisch Mitarbeitergespräche führen zu können, müssen an einer Dienststelle im Vorfeld Regelungen getroffen werden, weil die Ordnung an der Dienststelle betroffen ist.

Die Einführung von Mitarbeitergesprächen bedarf der **Mitbestimmung des Örtlichen Personalrats** an der Schule. Die gesetzliche Grundlage bildet im LPVG der § 75 „Angelegenheiten der eingeschränkten Mitbestimmung“ (Hebung der Arbeitsleistung lt. § 75 (4) 14 LPVG, Einführung grundsätzlich neuer Arbeitsmethoden lt. § 75 (4) 15 LPVG, sowie im LPVG § 74 als Angelegenheit der uneingeschränkten Mitbestimmung die Regelung der Ordnung an der Dienststelle lt. § 74 (2) 1 LPVG).

Soll die Einführung von Mitarbeitergesprächen an einer Schule stattfinden, empfehlen wir dem ÖPR, **vor Beginn der Gespräche eine Dienstvereinbarung mit der Schulleitung** abzuschließen. Leider liegt zum Thema Mitarbeitergespräch noch keine Einigung zwischen dem Kultusministerium und dem Hauptpersonalrat BS vor, so dass bislang keine Rahmendienstvereinbarung zustande kam.

Es wird empfohlen, die Organisation und Durchführung von Mitarbeitergesprächen in einer Dienstvereinbarung zwischen Schulleitung und ÖPR zu regeln.

In der Dienstvereinbarung sollte Folgendes geregelt werden:

- |                       |                     |
|-----------------------|---------------------|
| • Ziele               | • Häufigkeit        |
| • Inhalte             | • Beteiligte        |
| • Art der Ankündigung | • zeitlicher Umfang |
| • Dokumentation       |                     |

Mitarbeitergespräche können mit einer **Zielvereinbarung** zwischen Schulleiter/in und Lehrkraft enden. Der BPR hält Zielvereinbarungen mit Lehrkräften derzeit nicht für sinnvoll, da es keine Regelungen gibt. Es gibt lt. Mitteilung des Kultusministeriums vom Januar 2009 auch im Rahmen der Schulentwicklung zurzeit keine Verpflichtung Zielvereinbarungen mit Lehrkräften abzuschließen.

Falls Zielvereinbarungen dennoch ein Thema sind, könnten folgende Gedanken eine Rolle spielen:

- Sollen in Mitarbeitergesprächen Zielvereinbarungen überhaupt möglich sein? Zu welchem Zweck? (z. B. Leistungsvereinbarung, Verhaltensvereinbarung)
- Können Zielvereinbarungen abgelehnt werden? Zielvereinbarungen sind freiwillig und können nur im gegenseitigen Einvernehmen abgeschlossen werden. (Im Unterschied dazu haben Zielvorgaben eher den Charakter einer Dienstanweisung und bedürfen nicht der Unterschrift der Lehrkraft.)
- Zielvereinbarungen dürfen die pädagogische Freiheit der Lehrkräfte nicht beeinträchtigen (die unmittelbare Verantwortung für Bildung und Erziehung bleibt bei der Lehrkraft)

Die Aufzählungen sind nicht abschließend und sicher gibt es an jeder Schule einen eigenständigen Regelungsbedarf. Der Entstehungsprozess und die Dienstvereinbarung sollte in geeigneter Weise im Kollegium rückgekoppelt bzw. bekannt gemacht werden, damit eine Gleichbehandlung gewährleistet ist.

### 3. Beförderungen nach A14 zum Oktober 2015

#### Zweites Beförderungsprogramm von A13/E13 nach A14/E14 zum 1. Oktober 2015 im konventionellen Verfahren

Die Zahl der Beförderungsmöglichkeiten für Studienrätinnen und Studienräte an beruflichen Schulen ist leider landesweit mit 57 möglichen Beförderungen geringer als prognostiziert ausgefallen, da weniger Oberratsstellen durch den Eintritt in den Ruhestand und Beförderungen der Kolleg/innen auf Funktionsstellen frei wurden.

Bei der Auswahlentscheidung sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Studienrätinnen bevorzugt befördert werden, soweit Frauen gemäß § 4 Abs. 5 Chancengleichheitsgesetz in der Besoldungsgruppe A 14 nach dem jeweils geltenden Chancengleichheitsplan unterrepräsentiert sind. Schwerbehinderte Menschen sind bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen. Der schwerbehinderte Mensch wird in der Regel als gesundheitlich geeignet für eine Beförderung oder Höhergruppierung angesehen werden können, wenn er die an das Beförderungsamt oder die höherwertige Tätigkeit geknüpften Mindestanforderungen erfüllt (Ziff. 5.6 der SchwbVwV). Die Bezirksschwerbehindertenvertretung erhält eine Beförderungsübersicht mit Kennzeichnung der betroffenen schwerbehinderten Lehrkräfte.

Im Regierungsbezirk Stuttgart konnten 19 Beförderungen zum 1. Oktober durchgeführt werden, die sich auf folgende Jahrgänge verteilen:

Beförderungsjahrgang	StR/in im Verfahren*	Notenvorgabe KM	StR/in mit entspr. Notenvorgabe	Beförderungen im RPS
1999 und früher	10	mind. 2,0	3	3
2000	9	mind.1,5	0	0
2001	7	mind.1,5	0	0
2002	8	mind.1,5	2	2
2003	42	mind.1,5	30	9
2004	55	mind. 1,0	5	5
insgesamt	131		40	19

\* In den Beförderungsjahrgängen befinden sich teilweise noch weitere Kolleginnen und Kollegen, die jedoch am Beförderungsverfahren derzeit nicht teilnehmen möchten.

Eine Altersbeförderung wurde in diesem Stellenpool nicht mehr berücksichtigt.

## 4. Beteiligung des ÖPR beim A14 Ausschreibungsverfahren

Im Zuge der vertrauensvollen Zusammenarbeit ist es vorgesehen, dass sich der Schulleiter/die Schulleiterin mit dem Personalrat rechtzeitig ins Benehmen setzen, um sich über die auszuschreibende A14-Stelle und deren Aufgabenbereich zu verständigen. In vielen Dienststellen ist dies jahrelange bewährte Praxis, dass Schulleitung und Personalvertretung sich offen und kreativ über den Aufgabenzuschnitt austauschen, um die vorge-sehene Aufgabe in einem angemessenen Umfang zu halten.

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 4 LPVG **unterliegt eine Beförderung** der eingeschränkten **Mitbestimmung** des Personalrats. Das heißt im Zusammenhang mit A14-Ausschreibungsverfahren: Wenn es mehrere Bewerber/innen auf eine Stelle gibt, dann entscheidet zunächst die dienstliche Beurteilung von Eignung, Befähigung und Leistung nach dem Grundsatz der Bestenauswahl über die Beförderung. Der Personalrat hat dabei aber darüber zu wachen, dass bspw. die Regelungen des Gleichheitsgrundsatzes, die Belange der Schwerbehinderten oder die Aspekte von Teilzeitbeschäftigten beachtet worden sind, sowie die gleichermaßen vorgenommene Berücksichtigung von verbeamteten und tarifbeschäftigten Lehrkräften stattgefunden hat.

Der Personalrat hat darüber hinaus ein **Teilnahmerecht an Eignungsgesprächen**, sofern unter mehreren Bewerbungen auszuwählen ist. Dieses Recht hat zunächst der BPR, der dieses an die Örtlichen Personalräte delegiert hat. Das heißt, dass die Schulleitung den ÖPR zu allen Auswahlgesprächen einladen muss. Daraufhin benennt der ÖPR ein Mitglied, das an den Gesprächen teilnehmen soll, welches die Schulleitung mit den Bewerber/innen um die Ausschreibungsstelle führt (§ 71 Abs.3 Satz 2 LPVG). Das Mitglied des ÖPR hat ein Teilnahmerecht ohne beratende Stimme, das jedoch das Recht Fragen zu stellen umfasst (Kommentar 24 zu § 71 von Rooschütz/Bader, Verlag Kohlhammer).

Der BPR empfiehlt im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeiten vor den Gesprächen folgende Eckpunkte zu klären:

- geplante Themenschwerpunkte
- Dauer des Gesprächs
- Teilnehmer/innen

Um die Beteiligung des ÖPR für den BPR sichtbar zu machen, wurde vom RP mit dem BPR ein Formblatt für die Bewerberübersicht vereinbart, das vor Ort Verwendung finden soll.

Letztlich entscheidet dann der Schulleiter/die Schulleiterin allein über den Besetzungsvorschlag. Der ÖPR hat jedoch die Möglichkeit, eine Stellungnahme beizufügen. Es empfiehlt sich, den BPR möglichst bald darüber zu informieren.

### **Hinweis für Tarifbeschäftigte:**

Vor der Inanspruchnahme einer E14-Stelle ist dringend ein beratendes Gespräch über die finanziellen Konsequenzen einer solchen Entscheidung anzuraten.

## 5. Rekonvaleszenz

Die Rekonvaleszenz ist eine Deputatsermäßigung nach schwerer Erkrankung. Nach schweren Erkrankungen ist oft aus medizinischer Sicht eine volle Unterrichtsbelastung nicht sofort möglich. Aufgrund der ärztlichen Vorgabe erfolgt die Dienstaufnahme gestuft.

Für Beamte kann die befristete Deputatsermäßigung (Rekonvaleszenzregelung) bis zur Dauer eines Jahres gewährt werden. Hier ist allein die medizinische Notwendigkeit ausschlaggebend. Der Unterrichtseinsatz kann auch unterhältig beginnen. In dem medizinischen Gutachten sollte die genaue Staffelung des Unterrichtseinsatzes aufgeführt sein. Der Arzt sollte auch vermerken, dass durch die Rekonvaleszenz die volle Dienstfähigkeit wiederhergestellt wird.

Während der Rekonvaleszenzdauer wird das Gehalt wie vor der Erkrankung gezahlt

Der Antrag auf Rekonvaleszenz ist bei dem Regierungspräsidium zu stellen.

Vor der Antragstellung ist es ratsam sich bei der Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten beraten zu lassen.



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

*Was würden Sie tun, wenn Sie das neue Jahr regieren könnten?*

*Ich würde vor Aufregung wahrscheinlich die ersten Nächte schlaflos verbringen und darauf tagelang ängstlich und kleinlich ganz dumme, selbstsüchtige Pläne schwingen.*

*Dann - hoffentlich - aber laut lachen und endlich den lieben Gott abends leise bitten, doch wieder nach seiner Weise das neue Jahr göttlich selber zu machen.*

*Joachim Ringelnatz (1883-1934)*



Die Mitglieder des Bezirkspersonalrates danken Ihnen herzlich für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg für die Personalratsarbeit.

Wir wünschen allen Kolleginnen und Kollegen frohe Weihnachten und ein gesundes, glückliches und friedvolles Jahr 2016.

Ihre Mitglieder im Bezirkspersonalrat

